

Wahlvorschlag für die Erneuerungswahlen der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Rüschlikon für die Amtsdauer 2026-2030



Auf dem Wahlvorschlag muss für jede vorgeschlagene Person angegeben: **Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Parteizugehörigkeit und bisher/neu**. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (=Rufname) (§ 24 VPR).

Zur Wahl werden folgende **Mitglieder** vorgeschlagen:

	Name	Vorname (Rufname)	Geschlecht	Geburtsdatum	Beruf	Adresse	Partei	bisher / neu
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								

von den vorstehend aufgeführten Personen wird als **Präsident/in** vorgeschlagen:

	Name	Vorname (Rufname)	Geschlecht	Geburtsdatum	Beruf	Adresse	Partei	bisher / neu
1								

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, wie Stellen zu besetzen sind. Jede Person darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt sein (§ 50 GPR).

Wählbar in die evangelisch-reformierte Kirchenpflege Rüschlikon sind Personen, die der evangelisch-reformierten Kirche angehören, das 18. Altersjahr vollendet haben und im Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder einer Bewilligung B, C oder Ci sind. Der politische Wohnsitz in der Gemeinde Rüschlikon ist nicht erforderlich.

Jeder Wahlvorschlag muss von **mindestens 15 Stimmberechtigten** des betreffenden Wahlkreises unter Angabe von **Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse** **eigenhändig unterzeichnet** sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag pro Behörde unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden (§ 51 GPR).

Den vorstehenden Wahlvorschlag unterstützen folgende Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Rüschlikon:

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					

Folgende Personen sind namens der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben:

	Name	Vorname	Telefonnummer	Wenn die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags keine zur Vertretung ermächtigte Personen bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR).
1. Vertretung				
2. Vertretung				

[GPR = Gesetz über die politischen Rechte](#) / [VPR = Verordnung über die politischen Rechte](#)

Dieser Wahlvorschlag ist bis **6. November 2025, 16:30 Uhr** (1. Frist) der Gemeinde Rüschlikon, Abteilung Präsidiales, Pilgerweg 29, 8803 Rüschlikon einzureichen.